**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 10 (1844)

**Heft:** 9-10

Rubrik: Irland

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitgliedern foll bas Memorial im Sinn und Geift ber Diskuffion abfaffen, welche zum Theil ziemlich schneibend geführt worden. Wir haben die Gründe ber Lehrer für ihre Klagen in Betreff ber Lehrmittel in bem erwähnten früheren Artifel bereits angegeben. — In Absicht auf die Befoldung ber Lehrer hat die Synode ferner beschloffen: dem gr. Rath in einer Vetition darzule= gen, daß der diesfällige Entwurf des Erziehungerathes nicht genüge, theils weil er bem Übelstande nicht abhelfe, theils weil er für das Schulwesen nicht ersprießlich sei, indem die Gemeinden allein die Erhöhung zu tragen hatten. Die gleiche Petition foll den gr. Nath ersuchen, bei einer Aufbesses rung ber Lehrergehalte auch die Schulen erster Klasse zu berücksichtigen und einen Theil der Erhöhung der Staatskasse aufzulegen. Auch bei der hier= über gewalteten Diskuffion mischte fich Bitteres ein, indem behauptet wurde, daß ursprünglich noch unbefriedigendere Anträge von der hiefür bestellten Kommission ausgegangen und nur durch zwei Mitglieder (die Hrn. Zehnder und Huni) beseitigt worden waren. — Obgleich sich nun die Synode lediglich mit Schulsachen beschäftigt hatte, konnten sich boch ihre Gegner mit ihrem diesjährigen Auftreten nicht befreunden, wohl einsehend, daß dieselbe und der gegenwärtige Erziehungsrath unmöglich in die Länge neben einander bestehen könnten. Die Folge davon war die Motion des Hrn. Staatsraths Bluntschli im letten gr. Rath, die Schuspnobe aufzuheben und zugleich auch den Erziehungsrath auf eine zweckmäßigere Weise zusammenzuseten. Gr. Blunschli wollte namentlich auch ben Lehrerstand in der Behörde vertreten wissen und mochte glauben, baburch feiner Motion Eingang zu verschaffen; allein fie wurde trot seiner wortreichen Erklärung, wie er sich babei eine unparteiische Stellung einzunehmen bestrebt habe, bennoch mit 94 gegen 90 Stimmen für unerheblich erklärt und somit verworfen. Diese einfache Thatsache durfte von wichtigen Folgen sein; denn sie drückt die Gesinnung der Mehrheit aus, daß die Schulspnode dem Erziehungsrathe nicht geopfert werden solle.

# Irland.

Der gegenwärtige große Kampf im Lande der Iren hat allgemeines Interesse genug, um gern einen Blick auch in seine Bildungsgeschichte zu werfen. — In seinem Werke: "Irlands Zustände alter und neuer Zeit," stellt der bekannte Agitator Daniel D'Connell eine Reihe geschichtlicher Thatsachen zusammen, von denen wir einige unseren Lesern vorsühren wollen.

Die Herrschaft der Engländer über Irland, welche im J. 1172 begann, erstreckte sich bis 1612 nur über einen unbeträchtlichen Theil der grünen Insel. Es war dies eine Zeit voll innerer Kriege, Raub und Mord. Die Lage Irlands wurde noch trauriger durch die Spaltungen, welche die Resor-

mation hervorrief zur Zeit Jakobs I. von 1612 — 1625 und unter Karl I. von 1625 — 1660. Dann erkämpften die Frländer mit einem 30000 Mann starken Heer durch die Niederlage Wilhelms III. den Vertrag von Limerick, welcher am 3. Okt. 1691 geschlossen wurde und ihnen gleiche Nechte wie den Engländern zusicherte, aber von englischer Seite, d. h., von Seite der Krone nicht gehalten wurde, wie die Geschichte dieses unglücklichen Landes von 1692 — 1778 auf jeder Seite bezeugt. Ein besonderes Gesetzbuch hob im eigentlichen Sinne den Vertrag von Limerick wieder auf. Dasselbe enthielt folgende Bestimmungen:

"Trat die Frau eines Katholifen zur protestantischen Kirche über, so konnte fie von ihrem Gatten nicht nur einen abgesonderten Unterhalt fordern, fondern er mußte ihr noch überdies die Erziehung und Beaufsichtigung fammt= licher Kinder überlaffen." — "Wenn ein Katholik eine Schule hielt, und irgend Jemanden, war er Protestant ober Katholik, in irgend einem Zweige ber Literatur ober Wiffenschaft unterrichtete, fo bestrafte bas Gesetz einen folden Lehrer für das Verbrechen des Unterrichts mit Verbannung, und wenn er aus ber Verbannung zuruckzukehren wagte, fo ward er als Staats: verräther gehenkt." - "Wenn ein Katholif, gleichviel ob ein Kind ober ein Erwachsener, in Irland bie Schule eines Katholiken besuchte, eber bei einem solchen Privatunterricht nahm, so verlor er alle Rechte auf sein gegenwärtiges ober fünftiges Vermögen." - "Wurde ein katholisches Kind im Auslande erzogen, fo verfiel es in eine ähnliche Strafc." — "Übermachte irgend Jemand in Irland für den Unterhalt eines irischen Kindes, das im Auslande erzogen wurde, Geld oder Güter, so verwirkte er das Gleiche." So diente also die Religion zum Deckmantel für politische Unterbrückung.

Der genannte Coder verbreitete somit gesetzlich die Umwissenheit und strafte Zeden, der sich Kenntnisse erwerben wollte als Staatsverräther. Und gerade die Partei, welche alle Wissenschaft verfolgte, warf dem irischen Volke und wirft ihm noch gegenwärtig Unwissenheit vor. Der englische Geschichtschreiber Burke (geb. 1730, gest. 1797) sagt vou diesem Gesetzbuch, es sei berechnet gewesen auf die Entwürdigung der menschlichen Natur im Volke. Doch hatte es in anderer Hinsicht den gewünschten Erfolg nicht. Zu Ansang der Verfolgung nämlich belief sich die katholische Vevölkerung etwa auf zwei Millionen, die protestantische auf eine Million; jene ist mittlerweile auf sieben Millionen angewachsen, diese hat sich kaum vermehrt.

In dem Zeitraum von 1778 — 1800 gestalteten sich die Berhältnisse wieder günstiger. Nachdem England durch seine Hartnäckigkeit im I. 1788 seine nordamerikanischen Besitzungen durch den dortigen Unabhängigkeitskrieg verloren hatte, milberte es — um einen ähnlichen Berlurst zu verhüten —

bas irländische, sogenannte Strafgesethuch, und gab ben Ratholifen Bewalt und Serrschaft über ihr Eigenthum zurud und gestattete ihnen, Guter zu pachten. Bon Keinden umringt, bewilligte es im J. 1782 eine zweite Milberung, in Folge welcher die Ratholiken lebenslängliche ober erbliche Freigüter erwerben, Schulen eröffnen und ihre Kinder in den Wissenschaften und in der Religion unterrichten lassen durften. Nach dem Ausbruch der französt: schen Nevolution erfolgte gegen Ende 1792 eine dritte, und zu Anfang bes 3. 1793 eine vierte Milderung des Strafgesethuches. Aber ein Aufstand im J. 1798 ward Ursache, daß die legislative Unabhängigkeit Irlands aufgehoben ward und im J. 1800 die Union zu Stande fam, durch welche Irland dem englischen Staate förmlich einverleibt wurde. Es war dies ein bloker Aft der Gewalt. Die Iren hatten jest jegliche Unbill zu erdulden; die ver= sprochenen Folgen der Union gingen nicht in Erfüllung. Es errang endlich Irland die Emanzipation ber Katholifen 1829, und 1840 erfolgte die Parlamentereformbill; aber das Irland erhielt kein viel befferes Loos; fo lange es die Kirche der Minorität, die protestantische, zu unterhalten hat. ist die Union keine Wahrheit. Die Kirche der Minorität schwelgt im Überfluß. während Rirche und Schule ber enormen Majorität in größter Durftiakeit sich mühfam bahin schleppen; ist es baher jest für dieselbe viel beffer als zur Zeit, als ein Gesetz von 1581 verordnete, daß Jeder, der einen Schullehrer hat, welcher nicht zur (protestantischen) Landesfirche gehört, monatlich zehn Pfund Gelbstrafe erlegen folle? So zieht fich burch die ganze Geschichte Frlands eine ununterbrochene Unterdrückung aller Mittel, die ei= nem Bolfe zu einiger Bildung verhelfen können, und es muffen bie Irlander ein von Natur sehr gut ausgestattetes Bolk sein, daß sie nicht längst schon geistig untergangen sind.

# Bürtemberg.

1. **Berbesserung der Lehrergehalte**. Gestützt auf einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Jan. d. J., haben die Kreisregirungen sämmtliche Oberämter angewiesen, bei jeder schicklichen Gelegenheit mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die Besoldung der Schullehrerstellen durch Ausstattung mit Grundeigenthum erhöhet werden, und über die diesfälligen Ersolge alljährlich je auf den 1. Januar, und zwar zum ersten Mal 1845, ausssührlich zu berichten, so wie die einzelnen Beschlüsse der Gemeinds und Stiftungsräthe, in so fern solche nach Vorschrift des Verwaltungsediktes die Bestätigung der Regirung ersordern, mit besondern Berichten vorzulegen. Die Regirung hat nämlich erkannt, die Lehrergehalte seien, obgleich das Schulgeses für deren Erhöhung schon Wesentliches geleistet, doch an vielen